Entwurf Bebauungsplan Nr. VI/4 "Am Felsenkeller"
Stadt Kassel, ST Fasanenhof

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung mit Anschreiben vom 11.07.2014 bis 01.08.2014)

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter _____ Seiten 2 bis 21

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange _____ Seiten 22 bis 40

Anregungen und Hinweise der Naturschutzverbände _____ Seiten 41 bis 42

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit _____ Seite 43

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 23.10.2015 bis einschließlich 04.12.2015)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	**102 – Zukunftsbüro**	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
2.	*30.07.2014* ***23 - Liegenschaftsamt***	*- Keine Einwände und Ergänzungen zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Zum Planentwurf und zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. VI/4 „Am Felsenkeller“ wird -23- im Rahmen der nochmaligen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abschließend Stellung nehmen.* *Vorläufige Stellungnahme:* *- Die in den Alternativen 1 und 2 jeweils dargestellten zwei Einzelhausgrundstücke im nördlichen Bereich werden aufgrund des westlich gelegenen achtgeschossigen Gebäudes kaum vermarktungsfähig sein.* *- Zusammen mit der bereits bestehenden westlich und nördlich angrenzenden massiven Bebauung würden die in Alternative 2 vorgeschlagenen zwei Mehrfamilienhäuser entlang der Straße „Am Felsenkeller“ unserer Ansicht nach die übrige Bebauung zusätzlich „einkesseln“. Einzel- bzw. Doppelhäuser – wie in Alternative 1 – werden von hier favorisiert.* *- Seit mehreren Jahren wurden keine Grundstücke für Mietwohnungsbau verkauft. Daher stehen wir der Alternative 3 durchaus positiv gegenüber. Eine Weiterführung der bestehenden Wohnstruktur bis zum geplanten Grünzug halten wir für möglich. Voraussetzung für eine entsprechende Entwicklung des Bebauungsplanes wäre allerdings vorab den Markt zu testen, ob Wohnungsbaugesellschaften an einem solchen Projekt interessiert wären. Ein Bieterverfahren wäre aus rechtlichen Gründen in jedem Fall auch zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Die gesamte Entwicklung*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Keine Einwände* *- Alternative 3 wurde zur Weiterbearbeitung ausgewählt.* *- -23- hat zusammen mit -63- ein Bieterverfahren auf Basis der Alternative 3 (Vorzugsvariante –VI- und -63-) vorbereitet. Fünf der sechs Grundstücke sind bereits reserviert worden.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alternative 3 wurde zur Weiterbearbeitung ausgewählt.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		und Umsetzung einer solchen Maßnahme sollte dann durch einen Investor erfolgen. Bei -23- sind derzeit keine Interessenten für den Mietwohnungsbau in Wolfsanger bekannt, so dass ein Einzelkauf von hier aus nicht befürwortet würde. *- Sollte in diesem künftigen Baugebiet eine Bebauung mit Einzel-/Doppel-/Reihenhäusern gewünscht werden, wird die Alternative 1 bevorzugt. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, ob die in Alternative 2 jetzt im südlichen Bereich vorgeschlagenen Mehrfamilienhäuser in den nördlichen Bereich verschoben werden könnten.* *- Einer Oberflächenentwässerung mittels Entwässerungsmulden wird von -23- nur dann zugestimmt, sofern die Unterhaltung und Pflege der Anlage durch die Stadt erfolgt. Eine Privatisierung der Entwässerungsmulden wird von -23- abgelehnt.* *- Wir weisen darauf hin, dass sich die westlich des Plangebiets liegende und mit Bäumen überplante Fläche (Parkstreifen) im privaten Eigentum befindet.* *- Das geplante Baugebiet soll in den vorgestellten Planungsalternativen entweder ganz oder teilweise über die „Bromeisstraße" erschlossen werden. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Straßenverkehrsfläche befindet sich derzeit teilweise im privaten Eigentum. -23- wird sich um den Erwerb des privaten Flurstücks 25/35, Flur 1, Gemarkung Wolfsanger bemühen, um die Erschließung des Baugebiets sicherzustellen. Die Grundstücksverwaltung dieser Fläche ist wegen tatsächlicher Funktion als öffentliche Verkehrsfläche auf -66- festgelegt (Fest.Nr. 2672)*	*- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *- Mit KASSELWASSER ist in Vorgesprächen bereits abgestimmt worden, dass die Mulden öffentlich sein werden.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume stellen nur eine mögliche Entwicklungsoption dar und sind nicht Teil der Planung, da sie außerhalb des Plangebietes liegen* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
3.	27.11.2015 **23 - Liegenschaftsamt**	3.1: 1. Grundsätzlich bestehen aus Sicht von – 23 – keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.	**Beschlussempfehlung:** Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		3.2: 2. In den beiden nachfolgenden Fällen weicht der Bebauungsplanentwurf von den gemeinsamen Verkaufsbedingungen der Dezernate -II- und -VI- vom 4. Mai 2015 unter Punkt 2 - Bebauung der Grundstücke -(siehe Anlage) ab. Die Ausführungen im Bebauungsplanentwurf sind daher zu ändern und den Verkaufsbedingungen anzupassen. <u>Erforderliche Änderungen:</u> a) zu ändernde Stellen: Vorentwurf der Begründung, Seite 35, Ziffer 4.6.1 Begrünung der Baugrundstücke sowie Teil A - Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, Ziffer 9 Abs. (4). **Einzusetzender Text:** **Je angefangenen 300 m² ist ein klein- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen** (siehe Punkt 2.7 der Verkaufsbedingungen).	Zu 3.2: Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die Vorgabe zur Anpflanzung großkroniger Laubbäume (alternativ zwei kleinkronige) auf den Baugrundstücken erfolgte mit dem städtebaulichen Ziel, eine adäquate Mindestdurchgrünung zu erwirken. Im Übrigen wurde in den Verkaufsbedingungen darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung abweichende Regelungen getroffen werden können.
		3.3: b) zu ändernde Stellen: Hier beinhalten sowohl der Vorentwurf der Begründung unter Pkt. 4.6.1. als auch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes den Zusatz einer Dachneigung von 15 % bzw. 15°. Unter Pkt. 5.4. des Vorentwurfs der Begründung fehlt dagegen der Hinweis auf eine maximale Dachneigung. **Jeweils einzusetzender Text:** **Es sind nur Flachdächer zulässig** (siehe Punkt 2.8 der Verkaufsbedingungen).	Zu 3.3: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass unter Pkt. 5.4. der Begründung auf die maximal zulässige Dachneigung verwiesen wird.
		3.4: 3. <u>Hinweis zu 6.1.6:</u> -23- steht derzeit mit der Eigentümerin des im Lageplan rot dargestellten privaten Flurstücks 25/35 (Gemarkung Wolfsanger, Flur 1) in intensiven Erwerbsverhandlungen, um die Erschließung des Baugebiets sicherzustellen. Sollte -23- das Flurstück noch während des Bebauungsplanverfahrens erwerben können, werden wir Sie darüber in-	Zu 3.4: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		formieren, damit der Punkt angepasst werden kann. 3.5: 4. <u>Hinweis zu 6.1.7 und 6.2:</u> Die -23- entstehenden Grunderwerbskosten können inzwischen beziffert werden. Diese belaufen sich auf etwa 8.000 €. Die geschätzten Gesamtkosten können daher entsprechend angepasst werden.	Zu 3.5: Der Hinweis wird beachtet und die im Kapitel 6.1.7 der Begründung aufgeführten Gesamtkosten um 8.000 € erhöht.
4.	*24.07.2014* ***37 - Feuerwehr***	- *Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen über 8,00 m über dem Gelände ist sicherzustellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrdrehleiter zu erreichen ist.* - *Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Bewuchs frei gehalten werden.* - *Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.* - *Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten von nicht mehr als 100 m sicherzustellen.* - *Einrichtungen für die Feuerwehr wie z.B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs freizuhalten*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Entwurfsplanung so weit möglich beachtet. Die genannten Punkte werden zudem im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		- *Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.* - *Am Beginn von Stichstraßen sind dauerhaft und gut sichtbar Schilder mit den betreffenden Hausnummern der dort befindlichen Objekte aufzustellen.* -	
5.	11.11.2015 **37 - Feuerwehr**	5.1: aus brandschutztechnischer Sicht nehme ich zu vorliegender Planung wie folgt Stellung: 1.) Sind im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrdrehleiter zu erreichen ist (Feuerwehrzufahrt). 2.) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden. 3.) Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. 4.) Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden. 5.) Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.	**Beschlussempfehlung:** Zu 5.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Entwurfsplanung so weit möglich beachtet. Die genannten Punkte werden zudem im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		6.) Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen. 7.) Am Beginn von Stichstraßen sind dauerhaft und gut sichtbar Schilder mit den betreffenden Hausnummern der dort befindlichen Objekte aufzustellen.	
6.	*04.08.2014* ***40 - Schulverwaltungsamt***	*- (...) Es wird (...) in unserer Stellungnahme von der Alternative mit den meisten Wohneinheiten (Anlage 2c, 85 WE) ausgegangen.* *- Aufgrund der Beschaffenheit der geplanten Wohneinheiten ist mit einem Zuzug von Familien mit Kindern zu rechnen (oder auch mehrere Generationen in einem Haus). Obwohl nicht jede Familie ein Kind im Grundschulalter haben wird, muss damit geplant werden, dass durch die neue Bebauung mindestens 19 Grundschulkinder in dieses Wohngebiet zuziehen werden. Die nächstgelegene Grundschule ist die Grundschule Bossental, die in unmittelbarer Nähe des Bebauungsgebietes liegt. Die Grundschule Bossental ist eine durchgehend zweizügig geführte Schule. Die Grundschulkindbetreuung wird im Hortneubau der Schule durchgeführt. Laut der Einschulungsprognosen für die Schule sind in den kommenden fünf Jahren weiterhin zweizügige Einschulungszahlen zu erwarten.* *- Ein Zuzug von bis zu 20 zusätzlichen Kindern wäre aus schulischer Sicht kein Problem, die Klassengrößen sind nicht an der Klassenobergrenze angelangt und können noch zusätzliche Kinder aufnehmen. Anders sieht es allerdings bei den Betreuungsplätzen im Hort aus.* *- Ein Zuzug von mehr als 20 zusätzlichen Kindern würde auf jeden Fall die Kapazitätsgrenze der Schule und der Betreuungsplätze überschreiten. In diesem Fall ist mit erheblichen Zusatzkosten für die Stadt Kassel als Schulträger zu rechnen.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
7.	20.01.2016 **40 - Schulverwaltungsamt**	7.1: Da sich keine grundlegende Veränderung bei der Anzahl der geplanten Wohneinheiten ergeben hat, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04. August 2014. 7.2: Aus schulischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Am Felsenkeller". Es ist jedoch mit Engpässen in der Grundschulkindbetreuung für diesen Grundschulbezirk zu rechnen, falls mehr als 20 zusätzliche Kinder im Grundschulalter zuziehen werden. In diesem Fall sind Zusatzkosten für den Ausbau von Schule und Betreuungsplätzen im Haushalt einzuplanen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 7.2: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	19.11.2015 **5002 - Geschäftsstelle des Seniorenbeirates**	8.1: Wir begrüßen die Bebauung als Wohngebiet in Geschossbauweise, in der Annahme, dass dies sowohl weniger begüterten jüngeren Familien wie auch älteren Mietern nützt. Ebenso begrüßen wir die ökologischen Vorgaben zum Erhalt bzw. zur gebotenen Neugestaltung von Grünflächen. 8.2: Die Wohnbebauung und das dazu gehörige private und öffentliche Wohnumfeld sollen zum Bewohnen durch ältere Menschen oder durch junge Familien barrierefrei werden, sofern dies das Baugesetz nicht ohnehin vorsieht. 8.3: Desgleichen soll sich die Stadt beim Eigentümer bzw. bei den Eigentümern für eine Erstellung als Miet- und Sozialwohnungen einsetzen. 8.4: Bezüglich der zu gestaltenden Grünflächen erwarten wir, dass dort auch Mobilisierungs- und Freizeitgeräte, evtl. eine Boule-Spiel-Fläche sowie geeignete Ablagen und Sitzflächen auch für ältere Anwohner bzw. Nutzer/innen eingeplant werden. 8.5: Die Fuß- und Radwege werden sicher mit ausreichender Beleuchtung zur Sicherheit der Passanten versehen. An-	**Beschlussempfehlung:** Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 8.2: Wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben zur Barrierefreiheit werden über die Hessische Bauordnung i.V.m. den einschlägigen DIN-Normen und technischen Regelwerken hinreichend reguliert. Zu 8.3: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 8.4: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass unter der Festsetzung 8 (4) des Bebauungsplanes auf die einschränkende Zulässigkeit von Spielflächen für Kinder verzichtet wird. Somit können naturnahe Spiel- und Bewegungsangebote ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzergruppen angeboten werden. Zu 8.5: Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		derenfalls bitten wir, dies einzuplanen. Und beim durch die Grünanlage gehenden Weg müssen Anpflanzungen zur Sicherheit der Passanten weit genug vom Weg entfernt und gut einsehbar sein.	
9.	*31.07.2014* ***51 K - Jugendamt***	*- Wir (...) möchten (...) darauf hinweisen, dass bei der konkreten Planung für den Grünzug die Kinder- und Jugendbeauftragte frühzeitig einbezogen und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von vornherein – auch kostenmäßig – vorgesehen werden sollte. Die Beteiligung könnte z.B. mit Kindern aus der angrenzenden Kita/Hort und Schule Bossental sowie dem Kinderhort Bossebande im Rotdornweg erfolgen oder – für Teilbereiche – mit den Anwohnern, nachdem das Wohngebiet entwickelt wurde. Zu Jugendlichen hat das Team der Jugendräume Fasanenhof gute Kontakte und vertritt deren Interessen im Stadtteil.* *- Zu Beginn der Maßnahme sollte in Absprache mit der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes geklärt werden, welche Bedeutung der angedachte Grünzug als Treffpunkt Aufenthaltsraum für Jugendliche haben könnte, da hier zur Zeit ein Planungsprozess läuft, der von einem Mitarbeiter der Jugendräume Fasanenhof im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit betreut wird. Ggf. sollten die Interessen der jugendlichen bei der Planung mitgedacht und die Jugendlichen dabei einbezogen werden.* *- Das genaue Vorgehen sollte zwischen -63-, -5141- und 51K- rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden.* *Bei den vorgelegten Alternativen zum Bebauungsplan ist ja in unterschiedlichem Umfang mit dem Zuzug von Familien mit Kindern und Jugendlichen zu rechnen. Insbesondere bei Alternative 3 sind aus Sicht von -51- zwei Dinge zu beachten:* *- Betreuungsbedarf: Wenn auf dem Gelände 85 Wohneinheiten entstehen, könnten – nach bisherigen Erfahrungen mit Neubaugebieten – etwa 60 Kinder im Alter von 0 – 10 Jah-*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Ausführungsplanung des Grünzuges zu berücksichtigen. Ein entsprechender Verweis ist unter ‚Allgemeine Hinweise und Empfehlungen' aufgenommen worden.* *- 51K wird im Allgemeinen regelmäßig im Rahmen der Abstimmung zwischen –V- und –VI- sowie konkret über die formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Planungen informiert.* *- Es wird in den textlichen Festsetzungen aufgenom-*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		ren zuziehen, so dass die bestehenden Platzkapazitäten sowohl im Kindergartenbereich als auch bei der Grundschulbetreuung vermutlich nicht ausreichen werden. Auch bei Alternative 2 ist dies genau zu beobachten. Insofern bitten wir darum, uns frühzeitig zu informieren, welche Variante umgesetzt werden wird und wann mit einem Zuzug von Familien zu rechnen ist. - *Spielflächen im Neubaugebiet: Wird in Alternative 3- mit einem hohen zu erwartenden Zuzug von Familien umgesetzt – sollte aus Sicht von -51- nicht nur im Grünzug eine separate möglichst naturnahe Spielfläche festgesetzt uns gestaltet werden (s.o.), sondern auch innerhalb des Wohngebietes ein Spielplatz – insbesondere für Kleinkinder – vorgesehen werden. Wohnungsnahe Spielmöglichkeiten sollten auch bei Alternative 2 für den Bereich des Geschosswohnungsbaus berücksichtigt werden.*	*men, dass auf der Grünfläche auch naturnahes Kinderspiel möglich ist.* - *Kleinkinderspielplätze sind auf den Grundstücken gemäß § 8 Abs. 2 HBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.*
10.	02.12.2015 **51 K - Jugendamt**	10.1: Aus Sicht des Jugendamtes ist es wichtig, in Kassel - bezahlbaren - Wohnraum für Familien in familienfreundlicher Lage zu schaffen. Die gewählte, überarbeitete Variante 3 ist insofern auch aus unserer Sicht zu begrüßen, da hierdurch ein großes Angebot von Wohnungen entsteht, die potentiell für Familien geeignet sind. Bei der baulichen Umsetzung des B-Plans sollte daher darauf geachtet werden, dass an dieser Stelle tatsächlich familienfreundliche, bezahlbare Wohnungen realisiert werden. Auch Freiflächen, Straßen und Wege innerhalb des Wohngebietes sollten die Belange von Familien in besonderer Weise berücksichtigen. Zusätzlich zu den naturnahen Spielflächen im Grünzug sollte hier ein Spielplatz - insbesondere für Kleinkinder - vorgesehen werden. 10.2: Bei den geplanten 80 Wohneinheiten ist - nach bisherigen	**Beschlussempfehlung:** Zu 10.1: Die Anregungen wurden im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten bereits beachtet. Einerseits fördern die getroffenen planungsrechtlichen Vorgaben die Errichtung von Geschossbauten (i.d.R. Mietwohnungen) und ermöglichen andererseits durch Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Bossengrabens ein familienfreundliches Umfeld. Des Weiteren befindet sich in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet einerseits ein Kinderspielplatz am "Linderweg" (mit Tischtennis) sowie andererseits der im Süden zum Spielen frei gegebene Schulhof der Grundschule im Bossental. Weiterführende Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kleinkinder können in der naturnah zu gestaltenden Grünfläche angeboten werden. Weitergehende Regulierungen bezüglich der zu erwartenden Mietpreise können nicht auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden. Zu 10.2: Die Anregung wird bereits beachtet. Das Ju-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Erfahrungen - mit einem Zuzug von gut 60 Kindern im Alter von 0 - 10 zu rechnen. Dabei müssten die bestehenden Platzkapazitäten für die Kinderbetreuung sowohl im Kindergartenbereich, als auch bei der Grundschulbetreuung ausgeweitet werden. Um dies bei der Kitaplanung berücksichtigen zu können, bitten wir darum, uns frühzeitig zu informieren, wann mit einem Zuzug von Familien zu rechnen ist.	gendamt wird regelmäßig im Rahmen der wiederkehrenden Ämterbesprechung zwischen –V- und –VI- sowie halbjährig informell über die bestehenden Planungen informiert.
		10.3: Wie bereits in der Stellungnahme vom 31.07.2014 erwähnt, begrüßen wir es, dass im Umweltbericht bei den Anforderungen für die geplanten Grünflächen unsere Hinweise zur Berücksichtigung naturnaher Spiel- und Aufenthaltsräume sowie zur Aufenthaltsqualität von Jugendlichen aufgenommen wurden (vgl. Vorentwurf der Begründung, Kap. 4, S. 31). Auch an dieser Stelle möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass bei der konkreten Planung für den Grünzug die Kinder- und Jugendbeauftrage frühzeitig einbezogen und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von vornherein - auch kostenmäßig - vorgesehen werden sollte. Die Beteiligung könnte z.B. mit Kindern aus der angrenzender Kita/Hort und Schule Bossental sowie dem Kinderhort Bossebande im Rotdornweg erfolgen oder - für Teilbereiche - mit den neuen Anwohnern, nachdem das Wohngebiet entwickelt wurde. Zu Jugendlichen hat das Team der Jugendräume Fasanenhof gute Kontakte und vertritt deren Interessen im Stadtteil. Das genaue Vorgehen sollte zwischen -63-, -5141- und -51K- rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden.	Zu 10.3: Die Anregung wird beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung für den Grünzug ist unter Einbeziehung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Kassel eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
11.	*25.07.2014* ***60 - Bauverwaltungsamt***	- *Keine Bedenken* - *Die Bedenken und Anregungen beziehen sich lediglich auf die Vorschläge des Fachbeitrages Grün+Umwelt für die Erweiterung der Grünfläche nach Norden. Diese Flächen liegen (derzeit) außerhalb des Geltungsbereiches.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Keine Abwägung erforderlich.*
12.	**60 - Bauverwaltungsamt**	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
13.	18.11.2015 (per e-Mail)		**Beschlussempfehlung:**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	62 - Vermessung und Geoinformation	13.1: Nach Prüfung durch -62- sind die wesentlichen Inhalte aus unseren Hinweisen vom 22.07.2015 berücksichtigt worden. Deshalb hat -62- keine weiteren Einwände.	Zu 13.1: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	**6311 - Stadtplanung**	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
15.	*29.07.2014* ***632 - Bauaufsicht***	*- Keine grundsätzlichen Einwendungen* *- Hinweis, dass bei der Erschließung und den Zufahrten zu den Grundstücken die §§ 4 und 5 HBO zu beachten sind.* *- Altlasten bzw. Altlasten Verdachtsflächen sind nicht bekannt.* -	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
16.	**632 - Bauaufsicht**	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
17.	29.10.2015 **634 - Landschaftsplanung**	17.1: Aus Sicht von -634- (Landschaftsplanung) werden zu der vorgelegten Planung keine Bedenken oder Anregungen formuliert. Die Unterlagen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen -631- und -634- erstellt. Der Fachbeitrag / Umweltbericht wurde vollständig in den Bebauungsplan und dessen Begründung integriert.	**Beschlussempfehlung:** Zu 17.1: Wird zur Kenntnis genommen.
18.	*28.08.2014* ***66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt***	*Erschließung:* *- In der Begründung fehlen leider weiterführende Aussagen zur Erschließung und zur Gestaltung der Verkehrsflächen der einzelnen Varianten. Aufgrund der Vielzahl an Alternativen sollte hier ein gemeinsamer Termin mit der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenplanung, dem Umwelt- und Gartenamt, der Polizei und der Feuerwehr etc. stattfinden, um die einzelnen Varianten zu besprechen. Weiterhin sollten die vorhandenen Beleuchtungsstandorte in der Bromeisstraße bezüglich der Zufahrten in das Entwicklungsgebiet und Stellplätze berücksichtigt werden, um ggf. Kosten durch eine Versetzung der vorhandenen Beleuchtung*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die detaillierte Straßenplanung wurde in einem gesonderten Termin am 25.03.2015 mit -66- und –KW- abgestimmt und in den Entwurf eingearbeitet.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		zu vermeiden.	
		- Fahrbahnen der inneren Erschließung sollten eine Mindestbreite von 4,50 – 5,50 m aufweisen. Entsprechend dem Erschließungskonzept sind ggf. weitere Flächen für den Fuß-/Radverkehr, Aufenthaltsqualitäten und Baumstandorte vorzuhalten. Die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen sind zu berücksichtigen.	*- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *- Eine Mindestbreite der Straßen von 5,50 m wurde bereits eingeplant.*
		- Es sind entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen –RASt 06 Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge zu berücksichtigen.	*- Die ausgewählte Alternative wurde nochmal gezielt hinsichtlich der Wendemöglichkeiten überprüft.*
		- Alle Wegeverbindungen sind sowohl für den Fuß- als auch den Radverkehr mit einer Mindestbreite von 3,00 m, ausreichend befestigt, vorzusehen. *- Weiterhin ist die bereits im flächendeckenden Radwegenetz der Stadt enthaltene, nach Landesvorgaben geplante und noch auszuschildernde Radwegeverbindung zwischen dem Linderweg und der Straße Am Felsenkeller in der Planung zu berücksichtigen.*	*- Die Radwegeverbindung von Norden nach Süden wurde in den Alternativen bereits berücksichtigt. Es erfolgt eine Festsetzung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“.*
		- Anpassungsarbeiten (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen etc.), die zur Erschließung des Gebietes an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Hier ist zu klären, ob das Gebiet durch die Stadt oder einen Bauträger entwickelt wird. Im letzteren Fall sind die Kosten für Anpassungsarbeiten an das derzeitige Straßennetz durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	*- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Pkw-Stellplätze: *- Die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen. Bei der Dimensionierung der Stellplätze und der Fahrgassen sind die Angaben der entsprechenden Richtlinien (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen –RASt 06, Empfehlungen für Anlagen des*	*- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		ruhenden Verkehrs –EAR) zu berücksichtigen. *Fahrradstellplätze:* *- Die Angaben zur Anzahl von Fahrradstellplätzen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf. Entsprechend den übergeordneten Zielen des Landes Hessen und der Stadt Kassel (Verkehrsentwicklungsplan) und zur Funktionsfähigkeit des Wohngebietes sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinien (Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR) eine ausreichende Anzahl an Fahrradabstellplätzen gegenüber der Stellplatzsatzung vorzusehen. Diese setzen sich aus dem Bedarf für Bewohner und für Besucher wie folgt zusammen:* *o Bewohner: ein Radabstellplatz pro 30 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus), Vandalismus- und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich), witterungsgeschützt auf dem Grundstück oder im Gebäude (Fahrradkeller); Werte sind aufzurunden* *o Besucher: ein Radabstellplatz pro 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus), Fahrradbügel, eingangsnah, Werte sind aufzurunden.* *o Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades du der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rads durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügeln nicht zu empfehlen.*	*- Eine abweichende Regelung von der Stellplatzsatzung wird nicht angestrebt, es drängen sich keine Gründe für eine Abweichung an dieser Stelle auf. Anpassungen müssten über die Anpassung der Satzung erfolgen.*
19.	26.11.2015 **66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**	19.1: Für die Fahrbahn der Bromeisstraße ist eine Breite von 6 m vorzusehen. Die dem Baugebiet zugewandten Gehwege entlang der Straßen „Am Felsenkeller" und der „Bromeisstraße" sind	**Beschlussempfehlung:** Zu 19.1: Den Anregungen wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die Fahrbahnen und Gehwege der öffentlichen Verkehrsflächen in der Bromeisstraße sowie "Am Felsenkeller" sind Teil der im Bebauungsplan ausge-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		in einer Breite von 2,50 m festzusetzen. Alle Wegeverbindungen sind sowohl für den Fuß- als auch den Radverkehr mit einer Mindestbreite von 3,00 m und vorzusehen. Dies ist auch im B-Plan durch das Symbol „F+R" zu kennzeichnen.	wiesenen "Straßenverkehrsflächen". Verbindliche Festlegungen zu Fahrbahn- oder Gehwegbreiten bzw. zu Zonierungen der Verkehrsräume ist auf Ebene der Bauleitplanung unzulässig und wird im Rahmen der späteren Erschließungsplanung bearbeitet. Das Symbol für Fuß- und Radweg ist im Planzeichnung des Bebauungsplanes bereits enthalten.

		19.2: Die Festlegung der Breiten für Verkehrsflächen (Straßen, Wegen, Stellplatzanlagen) und Entwässerungsmulden ist bezüglich der baulichen Umsetzbarkeit und der Höhenentwicklungen (Längs-/ Quergefälle) zu überprüfen.
		• Verkehrsflächen neben Entwässerungsmulden benötigen die Ausbildung eines Bankettes
		  • Breite Bankett neben Straßenflächen: 0,5 m, im Bereich des Wendehammers 1,0 m
		  • Breite Bankett neben Geh-/Radwegen: 0,5 m
		• Gemäß der Richtlinie zur Entwässerung von Straßen RAS-EW sind Böschungsneigungen von Gräben im Verhältnis 1:1,5 auszubilden. Im Abschnitt 3.2.4 werden jedoch Neigungen im Verhältnis 1:1 benannt, die nicht ohne zusätzliche Sicherung herzustellen sind.
		  • Die Böschungsneigung/-profilierung ist auf die bauliche Konstruktion der Verkehrsanlagen abzustimmen.
		  • Bezüglich der Muldenbreite ist das Längsgefälle der Mulde und die möglich Neigung der Verkehrsflächen zu berücksichtigen
		  • Rohrdurchlässe dürfen nicht im Oberbau des Weges liegen. Hier ist eine Mindestüberdeckung von 50 cm zu beachten.
			Zu 19.2: Der Anregung wird gefolgt. Im Abgleich mit der zwischenzeitlich vorliegenden Erschließungsplanung wird der Verlauf die Zweckgebundenen Verkehrsflächen zeichnerisch angepasst.
			Die fachtechnischen Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

		19.3: Es ist unter Beteiligung von Kasselwasser zu prüfen, ob die vorgesehenen, festgesetzten Breiten für die o. g. Punkte ausreichend bemessen sind.	Zu 19.3: Der Anregung wurde gefolgt. Im Ergebnis der Überprüfung wird die Verkehrsfläche an der vorgesehenen Wendeanlage um 1 m ostwärts erweitert.
		19.4: Anpassungsarbeiten (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen etc.), die zur Erschließung des	Zu 19.4: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Gebietes an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Hier ist zu klären, ob das Gebiet durch die Stadt oder einen Bauträger entwickelt wird. Im letzteren Fall sind die Kosten für Anpassungsarbeiten an das derzeitige Straßennetz durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	
		19.5: Die Angaben zur Anzahl von Fahrradstellplätzen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf. Entsprechend den übergeordneten Zielen des Landes Hessen und der Stadt Kassel (Verkehrsentwicklungsplan) und zur Funktionsfähigkeit des Wohngebietes sind endsprechend den Vorgaben der Richtlinien (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR) eine ausreichende Anzahl an Fahrradabstellanlagen auf der Privatfläche nachzuweisen. Demnach empfehlen wir eine höhere Zahl an Fahrradstellplätzen gegenüber der Stellplatzsatzung vorzusehen. Diese setzen sich aus dem Bedarf für Bewohner und für Besucher wie folgt zusammen: • Bewohner: **ein Radabstellplatz pro 30 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus), vandalismus**und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich), witterungsgeschützt auf dem Grundstück oder im Gebäude (Fahrradkeller); Werte sind aufzurunden • Besucher: **ein Radabstellplatz pro 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus),** Fahrradbügel, eingangsnah; Werte sind aufzurunden • Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel nicht zu empfehlen.	Zu 19.5: Der Empfehlung wird nicht gefolgt. <u>Begründung</u>: Die nachzuweisende Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze richtet sich nach der verbindlichen Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel. Ein möglicher Mehrbedarf ist stark vom Nutzerverhalten der späteren Bewohner/Bewohnerinnen abhängig.
		19.6: Es sind die vorhandenen Standorte der Straßenbeleuch-	Zu 19.6: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		tung in der Bromeisstraße zu beachten. Sofern hier Änderungen erforderlich sind, ist dies mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH abzustimmen. Kosten sind durch den Verursacher zu tragen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Groenewald unter oben genannter Telefonnummer bzw. per E-Mail zur Verfügung.	
20.	13.01.2016 (per e-Mail) **66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 26. November 2015 zum B-Plan „Am Felsenkeller" möchten wir — nach Bereitstellung der Plangrundlage im DXF- bzw. DWG- Format — noch folgendes anmerken: 20.1: Die Flächenverfügbarkeit/Breitenangaben entsprechend den im B-Plan gerundeten Werten für die Verkehrsflächen sind — wenn notwendig — auch zu Lasten der Grundstücksflächen sicherzustellen. 20.2: Bei den geplanten Bäumen sind die Ansprüche der Wendemöglichkeit (Wurzelraum, Lichtraumprofil) entsprechend der Richtlinie für Stadtstraßen (RASt) zu berücksichtigen. Hier sind die Baumstandorte deutlich zu verschieben oder diese nur nachrichtlich aufzunehmen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.	**Beschlussempfehlung:** Zu 20.1: Wird zur Kenntnis genommen. Im Abgleich mit der zwischenzeitlich vorliegenden Erschließungsplanung wird die Verkehrsfläche an der vorgesehenen Wendeanlage um 1 m ostwärts erweitert. Zu 20.2: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung unter 9 (5) des Bebauungsplanes wie folgt geändert wird: "Von der festgesetzten Lage der Bäume kann geringfügig abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist."
21.	*01.08.2014* ***70 - Die Stadtreiniger Kassel***	- *Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger generell keine Bedenken. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass es bei der Müllabfuhr aufgrund der Beparkung zu Behinderungen kommen kann.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wendehammer wird für dreiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt.*
22.	02.11.2015 **70 - Die Stadtreiniger Kassel**	22.1: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken. Hinweise für die Errichtung von Abfallbehälterstandorten	**Beschlussempfehlung:** Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		sind in § 18 „Standorte von Abfallbehältern" der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung aufgeführt. 22.2: Bei der geplanten Straßenfläche ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,0 m für die Benutzung von Entsorgungsfahrzeugen bzw. 3,50 m für Winterdienstfahrzeuge zu gewährleisten.	Zu 22.2: Die im Bebauungsplan festgesetzte 6 m breite Verkehrsfläche ermöglicht die Realisierung der geforderten Durchfahrtsbreite. Die Anregung wird Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
23.	*28.07.2014* ***71 - KASSELWASSER***	*- (...) Grundsätzliche Einwände bestehen gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplan und dem Regenwasserkonzept seitens KASSELWASSER nicht, allerdings ergeben sich mit dem geplanten Regenwasserkonzept eine Vielzahl von Fragen hinsichtlich des Baus, des Betriebes, der Finanzierung und der Eigentumsverhältnisse der herzustellenden Abwasseranlagen. Diese müssen im weiteren Verfahren vorab geklärt werden.* *Zum Bebauungsplan-Vorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:* *- In den Erschließungsstraßen ist die Regenentwässerung durch offene Gräben entlang der Straßen und Wege vorgesehen. Um gänzlich auf Kanäle für die Oberflächenentwässerung zu verzichten, ist das Längs- und Quergefälle der Straßen entsprechend anzupassen. Die Durchlässe unter den Straßen sind so auszubilden, dass sie ohne größeren Pflegeaufwand unterhalten werden können. Die Frage der Zuständigkeit und der Pflege der Gräben ist zu klären. Werden neben den öffentlichen Straßen und Wegen auch private Flächen an die Gräben angeschlossen, so wird darauf hingewiesen, dass auch bei Gräben Niederschlagswassergebühren gemäß der Abwassersatzung der Stadt Kassel anfallen. Gegebenenfalls sind hierzu zusätzliche vertragliche Vereinbarungen durch das Liegenschaftsamt mit den Eigentümern abzuschließen. Des Weiteren ist zu klären, wie die Zufahrten zu den Grundstücken über die Gräben ausgebildet werden sollen. Als Bestandteil der Straßenentwässerungs-*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Abstimmung mit KASSELWASSER und -66- am 25.03.2015 erfolgt, Zuständigkeiten wurden geklärt.* *- Die Entwässerung soll über Gräben erfolgen, dadurch tritt das genannte Problem nicht auf. Sollte doch eine Entwässerung über Grundleitungen nötig sein, ist der Hinweis bei der Ausführungsplanung zu beachten.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		einrichtung können die Begleitgräben nicht von KASSEL-WASSER hergestellt und unterhalten werden. Dementsprechend ist zu klären, wer die Gräben baut und betreibt.	- *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Genehmigungsplanung berücksichtigt.*
		- *Erfolgt die Oberflächenentwässerung der Grundstücke über Grundleitungen und sind Straßenabläufe für die öffentliche Flächenentwässerung vorgesehen, ist zu beachten, dass die Sohle der Gräben wegen kreuzender Versorgungsleitungen, sowie der Tiefe der Trockenschlammfänge in den Straßenabläufen, etwa 1,50 bis 2,00 m unter Gelände betragen muss. Die Vorflut muss demzufolge eine entsprechende Tiefe aufweisen. Der Drosselablauf und der Notüberlauf des geplanten Regenrückhaltebeckens sind an den verrohrten Bossengraben in der Straße ‚Am Felsenkeller' anzuschließen.*	- *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		- *Wird der Bossengraben aus der im derzeitigen B-Plan ausgewiesenen Grabenparzelle in die Grünfläche östlich der geplanten Bebauung verlegt, muss eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde beantragt werden. Der Bossengraben ist dann wieder an den verrohrten Teil in der Straßen ‚Am Felsenkeller' anzubinden. Sinnvoll ist sicherlich eine Zusammenfassung mit dem Ablauf des geplanten Regenrückhaltebeckens, so dass mit einer Leitung an den verrohrten Graben angeschlossen werden kann.*	
		- *Die Schmutzwasserkanäle werden durch KASSELWASSER gebaut und unterhalten. Der Anschluss erfolgt über die Vorflutkanäle in der Bromeisstraße. Die Grundstückseigentümer sind darauf hinzuweisen, dass bei der Anordnung von Kellern, die Entwässerung der Kellerhälse aufgrund des Höhenunterschieds nicht an die Gräben angeschlossen werden können. Es sind entsprechende technische Lösungen vorzusehen, da ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal unzulässig ist.*	

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
24.	03.11.2015 **71 - KASSELWASSER**	24.1: Die Stadt Kassel plant mit dem Bebauungsplan „Am Felsenkeller" ein Baugebiet, bei dem die Regenentwässerung über offene Gräben seitlich der Straßen und Wege zu einem geplanten Regenrückhaltebecken am südlichen Ende geleitet werden soll. Der Drosselablauf wird dabei an den verrohrten Teil des Bossengrabens in der Straße Am Felsenkeller angeschlossen. Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: 24.2: In den Erschließungsstraßen ist die Regenentwässerung durch offene Gräben entlang der Straßen und Wege vorgesehen. Die Herstellung und die Unterhaltung erfolgt durch KASSELWASSER. Um gänzlich auf Kanäle für die Oberflächenentwässerung zu verzichten, ist das Längs- und Quergefälle der Straßen entsprechend anzupassen. Die Gräben sollen das Niederschlagswasser von öffentlichen und privaten Flächen ableiten und erfüllen somit die Funktion eines offenen Kanals. Daher besteht gem. Abwassersatzung der Stadt Kassel, §3 eine Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Bei der Grundstücksteilung ist zu gewährleisten, dass die Parzelle 3 (südöstliche Ecke) eine Anschlussmöglichkeit an den Entwässerungsgraben erhält. Dies kann auch über eine Baulast und Grunddienstbarkeit zu Lasten eines anderen Grundstückes innerhalb des Plangebietes erfolgen. 24.3: Im B-Plan ist die Art der Oberflächenentwässerung der privaten Flächen zu präzisieren. Bei Anschluss eines Grundleitungssystems resultiert daraus eine größere Tiefenlage der Graben, denn die Anschlussleitungen sind in der Regel frostfrei zu verlegen. Dadurch ist, nach Ansicht von KASSELWASSER, ein erhöhter Flächenbedarf für die Grabenparzellen notwendig. Im Bauleitplanverfahren ist das von -63- zu berücksichtigen. Bei einer oberflächennahen Entwässerung stellt sich das Problem der Kreuzung der privaten Entwässerung mit den Straßenflächen. Wenn diese über geschlossene Entwässerungsrinnen zu erfol-	**Beschlussempfehlung:** Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 24.2: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird KASSELWASSER beteiligt. Zu 24.3: Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit den Fachplanungen zur Erschließung des Plangebietes werden die zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen überprüft und soweit notwendig angepasst. In diesen Zusammenhang wurde die Festsetzung 5(2) zur Entwässerung wie folgt geändert: *"Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche sowie der privaten Gebäude, Stellplätze und befestigten Flächen ist über ein Mulden-Rohrsystem in Richtung des zu errichtenden Rückhaltebeckens abzuleiten. Dort ist das Wasser durch geeig-*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		gen hat, ist durch -63- mit KASSELWASSER und -66- abzustimmen, wer die Rinnen baut und unterhält. Da diese Rinnen der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, sind sie eigentlich Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Durchlässe unter den Straßen sind so auszubilden, dass sie ohne größeren Pflegeaufwand unterhalten werden können.	*nete technische Maßnahmen zur Rückhaltung zu bringen und gedrosselt über einen anschließenden Kanal in den Bossengraben einzuleiten. Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen."*
		24.4: Ebenso ist zu klären, wie die Grundstückszufahrten über die Gräben ausgebildet werden, in wessen Eigentum sich die Überfahrten befinden und wer sie unterhält. Das Grundstück in der südwestlichen Ecke befindet sich am Geländetiefpunkt. Ein Anschluss an das Regenwassersystem des Baugebietes ist somit entgegen der Geländeneigung herzustellen. Um einen Abfluss im freien Gefälle zu gewährleisten, ist eine entsprechende Tiefenlage des Grabens notwendig. Der Anschluss des nordwestlichen Grundstücks ist nur über eine Kreuzung der öffentlichen Verkehrsfläche möglich. Die Ausbildung dieses Grundstücksanschlusses ist von -63- mit KASSELWASSER und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt bereits im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.	Zu 24.4: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird KASSELWASSER beteiligt.
		24.5: In jüngster Zeit wurde vom RP gefordert, dass Gräben und Erdbecken dicht herzustellen sind. Die Art der Herstellung der Gräben, ob mit durchlässiger Grabensohle oder als abgedichtete Mulde ist daher unter Federführung von -63- mit dem Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser und Gewässergüte) des Regierungspräsidiums Kassel, KASSELWASSER und -66-abzustimmen.	Zu 24.5: Die Anregung wird beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird neben anderen Fachämtern auch das Dez. 31.5 beim RP Kassel beteiligt.
		24.6: Der Drosselablauf und der Notüberlauf des geplanten Regenrückhaltebeckens sind an den verrohrten Bossengraben in der Straße Am Felsenkeller anzuschließen. Sinnvoll ist sicherlich eine Zusammenfassung des Bossengrabens mit dem Ablauf des geplanten Regenrückhaltebeckens an den bestehenden Durchlass in der Straße Am Felsenkeller.	Zu 24.6: Wird zur Kenntnis genommen. KASSELWASSER wird im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Die Schmutzwasserkanäle werden durch KASSELWASSER gebaut und unterhalten. Der Anschluss erfolgt über die Vorflutkanäle in der Bromeisstraße;- Für das Grundstück in der südöstlichen Ecke ist ein neuer öffentlicher Schmutzwasserkanal von ca. 100 m Länge in der Straße am Felsenkeller herzustellen. 24.7: Grundsätzlich befürwortet KASSELWASSER die Ableitung von Oberflächenwasser über ein Grabensystem, wenn die erwähnten Punkte hinsichtlich der Wasserführung von den Privatflächen, Tiefenlage und Flächenbedarf der Gräben, Grundstückszufahrten über die Gräben und Art der Herstellung der Gräben im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden.	Zu 24.7: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Behandlung der genannten Punkte in der gewünschten Planungstiefe ist im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht zu gewährleisten und muss auf Ebene der Ausführungs- und Erschließungsplanung erfolgen. Die Fachplanungen durch KASSELWASSER erfolgen in enger Abstimmung mit der vorliegenden Bauleitplanung und werden im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt.
25.	*31.07.2014* ***VF - Frauenbüro***	*- Das Vorhaben wird Wohnen in einer gut begrünten und infrastrukturell gut versorgten Umgebung ermöglichen. Da Frauen insgesamt, vor allen Dingen aber Frauen, die mit Kindern allein leben, häufig nicht über hohe Einkommen verfügen, bitte ich bei der Auswahl der Alternativen für die Bebauung darauf zu achten, dass hier auch Wohnraum zu günstigen Preisen angeboten werden kann, und die guten Rahmenbedingungen so auch für Familien (oder Einzelpersonen) mit beschränkten finanziellen Mitteln nutzbar werden.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Alternative 3 wird weiterverfolgt, dieses soll auch die Schaffung bezahlbarer Mietwohnungen ermöglichen.*
26.	**VF - Frauenbüro**	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung mit Schreiben vom 23.10.2015 bis einschließlich 04.12.2015)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
27.	*01.08.2014 (per e-Mail)* ***Deutsche Telekom Technik GmbH*** *Am Fieseler Werk 19-23,* *34253 Lohfelden*	*- Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage)* *- Für den rechtszeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Maßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
28.	07.01.2016 **Deutsche Telekom Technik GmbH** Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden	28.1: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	**Beschlussempfehlung:** Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen.
29.	*23.07.2014* ***E.ON Kraftwerke GmbH*** *Kleinengliser Straße 2* *34582 Borken*	*- Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des Bergwerkfeldes „Möncheberg". Im benannten Gebiet wurde allerdings, nach den hier vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben (Anm.: Karte beigefügt)*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
30.	05.11.2015 **E.ON Kraftwerke GmbH** Kleinengliser Straße 2 34582 Borken	30.1: Wie mit Schreiben vom 23.07.2014 mitgeteilt, gibt es aus unserer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die uns überlassenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.	**Beschlussempfehlung:** Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		30.2: **Hinweis in eigener Sache:** Am 25. September 2015 wurde die Ausgliederung des gesamten operativen Geschäfts der E.ON Kraftwerke GmbH über die Uniper Holding GmbH auf die Uniper Kraftwerke GmbH durch Eintragung ins Handelsregister wirksam. Damit firmiert unser Unternehmen ab sofort unter **Uniper Kraftwerke GmbH.**	Zu 30.2: Wird zur Kenntnis genommen und in zukünftigen TÖB-Beteiligungen beachtet.
31.	*24.07.2015* ***Friedhofsverwaltung*** *Postfach 10 12 25*	- *Keine Bedenken zum Bebauungsplan* - *Die Bedenken und Anregungen beziehen sich lediglich auf die Vorschläge des Fachbeitrages Grün+Umwelt für die Erweiterung der Grünfläche nach Norden. Diese Flächen liegen (derzeit) außerhalb des Geltungsbereiches.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Keine Bedenken und Anregungen* - *S.o. Ziff. 11*
32.	04.11.2015 **Friedhofsverwaltung** Postfach 10 12 25	32.1: Die Friedhofsverwaltung hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Am Felsenkeller"	**Beschlussempfehlung:** Zu 32.1: Wird zur Kenntnis genommen.
33.	**Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldatal** Am Rathaus 9, 34233 Fuldatal	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
34.	**Hessischer Bauernverband e.V. Kreisbauernverband Kassel** Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
35.	**Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG**) Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
36.	*30.07.2014* ***Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG*** *Königstor 3-13, 34117 Kassel*	- *Keine Einwände*	
37.	09.11.2015 **Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG** Königstor 3-13, 34117 Kassel	37.1: Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	**Beschlussempfehlung:** Zu 37.1: Wird zur Kenntnis genommen.
38.	*25.07.2014*		*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung *Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel*	*- Interessen der gewerblichen Wirtschaft werden nicht nachteilig berührt* *- Keine Bedenken und Anregungen*	*- Keine Bedenken und Anregungen*
39.	03.12.2015 **Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung** Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	39.1: Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 39.1: Wird zur Kenntnis genommen.
40.	*29.07.2014* ***Landkreis Kassel Fachbereich Landwirtschaft*** *Postfach 13 50, 34363 Hofgeismar*	*- 1,94 ha werden derzeit von einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aus Fuldatal genutzt.* *- Gegen das Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn für Kompensationszwecke keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich wird.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ist die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs möglich (s. auch Anmerkung zu Nr. 11).*
41.	23.10.2015 **Landkreis Kassel Fachbereich Landwirtschaft** Postfach 13 50, 34363 Hofgeismar	41.1: Die Stadt Kassel möchte im Norden des Stadtteils Fasanenhof ein ca. 2,4 ha großes Wohnbaugebiet mit Grünzug schaffen. Der Geltungsbereich wird überwiegend von Ortsrand und dem Friedhof eingegrenzt. 1,94 ha der Fläche werden derzeit von einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aus Fuldatal ackerbaulich genutzt. Die Kompensation wird innerhalb des Plangebietes erbracht. Gegen das Vorhaben werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. 41.2: Dem Landwirt sollte frühzeitig mitgeteilt werden, ab wann diesem die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht.	**Beschlussempfehlung:** Zu 41.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 41.2: Wird zur Kenntnis genommen.
42.	*31.07.2014* ***Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst*** *Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt*	*- Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das (...) Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.* *- Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		grundsätzlich ausgegangen werden. *- Eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.* *- Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.* *- Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.* *- Hierfür ist erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.* *- Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung Bitte des Lageplanes und der Datei (...)* *- Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de* *- Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller, Interessenten oder sonstigen Eigentümern, Investoren zu tragen.* *- Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.* *- Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v.g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. (...)*	
43.	*24.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel*** ***Dez. 21/2L Regionalpla-***	*- (...)Im Flächennutzungsplan ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche an diesem Standort bereits dargestellt. Das Plangebiet befin-*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Keine Bedenken und Anregungen*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	nung, Siedlungswesen *Steinweg 6, 34117 Kassel*	*det sich allerdings außerhalb der im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Planung. Aufgrund der Größe der Wohnbaufläche und der Lage am Rand des bestehenden Siedlungsbereiches kann die vorgelegte Planung aus regionalplanerischer Sicht aber noch als kleinflächige Arrondierung bewertet werden; insofern werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.* - *Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Fläche im RPN als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt ist. Diese Belange sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Aussagen zu den Darstellungen der RPN in der Planbegründung und im Fachbeitrag Grün und Umwelt bitte ich entsprechend zu überarbeiten.*	- *Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in die bestehende Ackerfläche verbunden, der jedoch durch die in den Bebauungsplan eingegangenen Entwicklungsziele zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nicht nur weitgehend minimiert werden, sondern sogar im Bereich der neuen Grünfläche eine qualitative Aufwertung erfahren. Da für Kompensationszwecke keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden, ist der Eingriff in die landwirtschaftliche Struktur zudem begrenzt. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt so auch bereits keine landwirtschaftliche Fläche mehr da, sondern Wohnbaufläche und Grünfläche.*
44.	*22.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung*** *Steinweg 6, 34117 Kassel*	- *Der ca. 2,5 ha große Geltungsbereich liegt am nördlichen Stadtrand im Stadtteil Wolfsanger (Anm. -63-: gemeint ist Fasanenhof) und wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine kleine Wiesenfläche, entlang der Straße „Am Felsenkeller“ sind einzelne Ahorngehölze vorzufinden. Im Osten schließt sich der Nordfriedhof mit vielfältigem Gehölbestand an.* - *Das Plangebiet befindet sich naturräumlich betrachtet am oberen Ende des Bossentals, welches sich südlich der Straße „Am Felsenkeller“ als LSG „Stadt Kassel“ (LSG-Verordnung vom 16-August 1995, StAnz. 37/1995 S. 3006) fortsetzt.* - *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund seiner Lage als neues Baugebiet mit deutlicher Außenbereichswirkung*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Die genannten Darstellungen des Regionalplans sind im Fachbeitrag (Kap. 1.3.2.1) aufgeführt. In den schutzgutbezogenen Kapiteln wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.* - *Der Hinweis wird im Fachbeitrag bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		anzusehen. Im Umweltbericht sollte daher, neben Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Biotope und Arten, Klima und Landschaftsbild, auch Wechselwirkungen zum bestehenden LSG „Stadt Kassel“ sowie zu den nördlich/Nordöstlich angrenzenden Offenlandbereichen thematisiert werden. Hierbei ist die Thematik Biotopvernetzung / Artenschutz zu betrachten. Die Eingriffsregelung ist gemäß Naturschutzrecht abzuarbeiten.	- *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen*
		- *Naturschutzfachlich ist die beabsichtigte Ver-/ und Offenlegung des Bossengrabens, der derzeit unterhalb des Friedhofgeländes verrohrt verläuft, sehr zu begrüßen. Der „neue“ Gewässerverlauf ist naturnah zu gestalten. Hier könnten evtl. Erfahrungen aus der Renaturierung des Geilebaches in Kassel Harleshausen – in Zusammenarbeit mit Kasselwasser - einfließen. Auch hier wurde eine Teilverlegung des Baches in ein neues Gewässerbett vorgesehen.*	- *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*
		- *Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatschG i.V.m. § 1a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.*	
45.	18.11.2015 **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung** Steinweg 6, 34117 Kassel	45.1: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die am nördlichen Stadtrand von Kassel, im Stadtteil Wolfsanger vorgesehene Wohnbebauung auf Ackerland zu begrüßen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfach sinnvollen Fortsetzung des Grünzugs „Bossental" zu betrachten. Das im Rahmen der Bauleitplanung zur Eingriffskompensation erarbeitete „Grünkonzept" sieht eine offene Wiesenfläche entlang des „naturnah" zu gestalteten Bossengrabens mit beidseitigem 10 m breitem Ufersaum vor. Der Bossengraben ist derzeit im Bereich des Nordfriedhofs verrohrt, so dass das naturschutzfachliche Aufwertungspotential als „sehr hoch" bewertet wird. Fachlich ist jedoch zu prüfen, ob die beabsichtigte Auslichtung des Gehölzbestandes auf den Böschungen der Straße „Am Felsenkeller" notwendig erscheint. <u>Dez.: 27.2 (Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege):</u>	**Beschlussempfehlung:** Zu 45.1: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung überprüft wird, in wie weit die beabsichtigte Auslichtung des Gehölzbestandes auf den Böschungen der Straße „Am Felsenkeller" notwendig ist.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		45.2: Das LSG „ Stadt Kassel" (LSG-Verordnung vom 16. August 1995, StAnz. 37/1995 S. 3006) müsste in den nächsten Jahren überarbeitet werden. Im Zuge davon bietet sich die Aufnahme des neu entwickelten öffentlichen Grünzugs als Fortsetzung des „Bossentals" in das LSG an. 45.3: Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß §- 18 BNatSchG i.V. mit § la BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise: 45.4: Für die Renaturierung bzw. Umgestaltung des verrohrten Bossengrabens ist eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beteiligung des Naturschutzes beim Regierungspräsidium Kassel einzuholen.	Zu 45.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 45.3: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 45.4: Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.
46.	*24.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz*** *Steinweg 6, 34117 Kassel*	*Grundwasserschutz, Wasserversorgung* *- Der Geltungsbereich des Planungsvorhabens befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes.* *- Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen daher gegen das Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.* *Altlasten, Bodenschutz* *- Im o.g. Planbereich und dessen näherer Umgebung (ca. 100 m) sind im vorliegenden Datenbestand des zugehörigen Altflächeninformationssystems ALTIS keine entsprechenden Flächen erfasst. Es bestehen daher aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben* *- Hinsichtlich des Bodenschutzes ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass für die versiegelten Flächen entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.*
47.	17.11.2015 **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz**	Grundwasserschutz, Wasserversorgung 47.1: Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhaben befindet sich **außerhalb** eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes.	**Beschlussempfehlung:** Zu 47.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Steinweg 6, 34117 Kassel	Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen daher gegen das o. a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. 47.2: Da es sich bei von auf befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser um Abwasser handelt, müssen sämtliche Sammel- Speicher- und Ableitungsanlagen dauerhaft dicht hergestellt werden, so dass eine Versickerung von Abwasser ins Grundwasser nicht zu besorgen ist. Die Prüfung zur Einhaltung dieser Anforderung an die Entwässerungsanlagen liegt in der Zuständigkeit des Dezernates 31.5. Von mir werden in diesem Zusammenhang keine erhöhten Anforderungen gestellt, sofern die baulichen und technischen Einrichtungen der Entwässerungsanlagen den geltenden technischen Regeln bzw. Anforderungen entsprechen (z. B. eine ggf. erforderliche Vorbehandlung, ein wasserundurchlässig abgedichtetes Rückhaltebecken) und dadurch sichergestellt ist, dass kein belastetes Oberflächenwasser in den Boden und damit ins Grundwasser eindringen kann. <u>Altlasten, Bodenschutz</u> 47.3: Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben ***keine Bedenken.***	Zu 47.2: Wird im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet. Zu 47.3: Wird zur Kenntnis genommen.
48.	*24.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz*** *Steinweg 6, 34117 Kassel*	- *Der Planung stehen bei Beachtung und Umsetzung nachfolgender Anregungen keine Bedenken des Dezernates 31.3 entgegen. Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:* - *Die geplanten Umgestaltungen – Alternative 1-3 - zur Renaturierung des verrohrten Bossengrabens – bedürfen für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung des Bossengrabens einer wasserrechtlichen Zulassung (Plangenehmigungsverfahren). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3145) und des Hessisches Wassergesetzes in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Regierungspräsidium Kassel (Obere Wasserbehörde).*	***Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:*** - *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		- Ich empfehle in Analogie zum Gewässer „Am Goldbach“ zu prüfen, ob Niederschlagswasser ggf. in den offenen Bossengraben eingeleitet werden kann. *- Das geplante Durchführen der Kompensationsmaßnahmen an den Gewässern begrüße ich.*	*- Die Abführung des Niederschlagswassers in den Bossengraben ist Teil der Entwurfskonzeption.*
49.	17.11.2015 **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** Steinweg 6, 34117 Kassel	49.1: Der o. g. Planung stehen bei Beachtung und Umsetzung nachfolgender Anregungen keine Bedenken des Dezernates 31.3 entgegen. Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen: 49.2: Die geplanten Umgestaltungen – Alternativen 1 – 3 – zur Renaturierung des verrohrten Bossengrabens – bedürfen für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung des Bossengrabens einer wasserrechtlichen Zulassung (Plangenehmigungsverfahren). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Regierungspräsidium Kassel (Obere Wasserbehörde).	**Beschlussempfehlung:** Zu 49.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 49.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zur wasserrechtlichen Zulassung wird entsprechend aktualisiert.
50.	*24.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe*** *Steinweg 6, 34117 Kassel*	*<u>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u>* *- Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben keine Bedenken.* *- Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser einzureichen.* *<u>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u>* *- Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dez. 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben nicht berührt.*	***Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:*** *- Keine Bedenken und Anregungen* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *- Keine Bedenken und Anregungen*
51.	17.11.2015 **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte,**	<u>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u> 51.1: Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben	**Beschlussempfehlung:** Zu 51.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Steinweg 6, 34117 Kassel	***keine Bedenken.*** <u>Hinweis:</u> 51.2: Es ist rechtzeitig vor **Ausführungsplanung** ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser einschließlich RRB einzureichen. Dabei sind folgende DWA-Merkblätter zu berücksichtigen: • M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" • A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen" und • A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen" <u>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u> 51.3: Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die ***Belange*** des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben ***nicht berührt.***	Zu 51.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 51.3: Wird zur Kenntnis genommen.
52.	*22.07.2014* ***Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht*** *Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld*	*- Vom Dez. Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. VI/4 „Am Felsenkeller" nicht entgegen.* *- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ausweislich hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld der E.ON, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümer zu der Planung zu hören*	***Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:*** *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. E.ON wurde beteiligt (siehe Ziff. 29)*
53.	12.11.2015 **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht** Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	53.1: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. VI/4 „Am Felsenkeller" nicht entgegen. 53.2: Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ausweislich hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von einem Bergwerksfeld der E.ON, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümer zu der Planung zu hören.	**Beschlussempfehlung:** Zu 53.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 53.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die E.ON Kraftwerke GmbH Borken (heute: Uniper Kraftwerke GmbH) wurde im Verfahren beteiligt. Einwände gegen die Planung wurden nicht vorbracht.
54.	*29.07.2014*		*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Städtische Werke Netz + Service GmbH *Königstor 3-13, 34117 Kassel*	*- Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat generell keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes* *- Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass im geplanten Baubereich ein Versorgungsnetz aufgebaut werden muss.* *- Für die zukünftigen öffentlichen Straßen ist eine Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen. Bei der Erschließung der Flächen muss mit der Energieversorgung ein Schutzrohr für die spätere Errichtung der Straßenbeleuchtung verlegt werden und ggf. könnte die Errichtung einer Trafostation notwendig werden.*	*- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
55.	04.11.2015 (per e-Mail) **Städtische Werke Netz + Service GmbH** Königstor 3-13, 34117 Kassel	55.1: Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat generell keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. 55.2: Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass im geplanten Baubereich ein Versorgungsnetz aufgebaut werden muss. Für die zukünftigen öffentlichen Straßen ist eine evtl. Gasanbindung und eine Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen. Bei der Erschließung der Flächen muss mit der Energieversorgung ein Schutzrohr für die spätere Errichtung der Straßenbeleuchtung verlegt werden. Ggf. könnte auch die Errichtung einer Trafostation notwendig werden, wofür eine Fläche vorzusehen ist. Die Station könnte auch am Rand der Straße „Am Felsenkeller" errichtet werden und wäre somit nicht mitten im geplanten Baubereich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bothe, Telefon (0561) 5745-1764.	**Beschlussempfehlung:** Zu 55.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 55.2: Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
56.	*29.07.2014* ***Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG*** *Postfach10 20 28, 34020 Kassel*	*- Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen.* *- Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia GmbH § Co KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
57.	29.07.2015 **Unitymedia Hessen GmbH &**	57.1: Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hes-	**Beschlussempfehlung:** Zu 57.1: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rah-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Co.KG Postfach10 20 28, 34020 Kassel	sen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	men des Bebauungsplanverfahrens ist eine erneute Beteiligung nicht vorgesehen.
58.	*30.07.2014* ***Untere Wasserbehörde*** ***Untere Bodenschutzbehörde***	*-UWB-* *- Wie in den Unterlagen korrekt angegeben, befindet sich das beplante Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Der Abstand der geplanten Bebauung zum Gewässer Bossengraben ist ausreichend gewählt, dies gilt für alle Varianten und auch für den zukünftig renaturierten Bossengraben. Die geplante Entwässerung von Niederschlagswasser über Entwässerungsgräben und ein Regenrückhaltebecken in den Bossengraben findet unsere Unterstützung.* *-UBB-* *- Im Plangebiet sind uns keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Das Thema „Kompensation" im Zusammenhang mit dem Verlust wertvollen Bodens muss detaillierter betrachtet werden. Hierzu wird auch der RP Stellung nehmen.*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* *- Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung.*
59.	17.11.2015 **Untere Wasserbehörde** **Untere Bodenschutzbehörde**	59.1: Es bestehen weder Einwände noch Anregungen. Wir begrüßen die Planung, dass der bislang verrohrte Bossengraben offen gelegt und naturnah gestaltet werden soll. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht begrüßen wir ausdrücklich, dass bei der Auswahl der Planungsalternativen diejenige gewählt wurde, die die geringste Flächenversiegelung (bei hoher Anzahl Wohneinheiten) mit sich bringt und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Im Zuge der Bebauung wird Boden mit höchster Wertstufe nach der Bodenfunktionsbewertung unwiederbringlich zerstört, jedoch zeigt der Bebauungs-	**Beschlussempfehlung:** Zu 59.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		plan zumindest auf, dass Ausgleiche für die massiven Eingriffe geschaffen werden und auf den verbleibenden offenen Flächen die natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden sollen.	
60.	*06.08.2014* ***Untere Naturschutzbehörde***	*-UNB-* - *Der Landschaftsplan sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft vor. Die Bereitstellung von Bauflächen im Anschluss an den vorhandenen Geschosswohnungsbau ist jedoch städtebaulich sinnvoll und mit den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich vereinbar. Die Offenlegung des Bossengrabens und Weiterführung des Grünzuges Bossental wird ausdrücklich begrüßt.* - *Im Hinblick auf das Landschaftsbild und eine angemessene Grundflächennutzung erscheint uns die Variante 2 am besten geeignet. Allerdings halten wir eine Anordnung der mehrgeschossigen Neubauten im Anschluss an den vorhandenen Geschosswohnungsbau an der Bromeisstraße und die Anordnung von Einfamilienhäusern im Randbereich im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Gestaltung des Siedlungsrandes für besser geeignet.* - *Zur Ermittlung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und deren Kompensationsmöglichkeiten ist in der Umweltprüfung besonderes Augenmerk auf die folgenden Schutzgüter zu richten:* o *Artenschutz: Besondere Bedeutung im Hinblick auf die Biotopvernetzung mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Bossental* o *Bepflanzung: Schaffung von artenreichen Vegetationsstrukturen als Lebensraum für Kleintiere, Vögel und Insekten* o *Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden* o *Wasser: Renaturierung des Bossengrabens und Rückhaltung von Oberflächenwasser*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Durch die Weiterführung des Bossentalgrünzuges und der Freilegung des Bossengrabens auf einer derzeitigen Ackerfläche wird den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes entsprochen und entsprechend den Darstellungen aus dem FNP dringend benötigtes Wohnbauland ausgewiesen.* - *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie einer erhöhten Nachfrage nach Mietwohnungen wurde Alternative 3 ausgewählt.* - *Die genannten Aspekte entsprechen dem Zielkonzept des Fachbeitrags.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		o *Landschaftsbild: Neugestaltung des Siedlungsrandes* *Die Eingriffsregelung ist anzuwenden. Wir bitten zu prüfen, ob der öffentliche Grünzug zur Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Bossental als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden kann.*	- *Die Eingriffsregelung wurde im Fachbeitrag abgearbeitet.*
61.	17.11.2015 **Untere Naturschutzbehörde**	61.1: Grundsätzliche Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen nicht. Begrüßt wird die Offenlegung des Bossengraben im Planbereich. 61.2: Es sollte geprüft werden, ob im südlichen Teil des Grünzugs Bossental weitere Aufweitungen und/oder Gewässerflächen gegebenenfalls zur Eingriffskompensation geschaffen werden können. <u>Biodiversität / Artenschutz:</u> 61.3: Die Pflanzenliste ist um die Strauchart Faulbaum (Rhamnus frangula) zu ergänzen. Die Blätter sind Raupennahrung für die im Gebiet vorkommenden Schmetterlingsarten Faulbaumbläuling und Zitronenfalter (Gonepteryx rhamni). Die Früchte sind darüber hinaus eine beliebte Herbstnahrung für viele Vogelarten.	**Beschlussempfehlung:** Zu 61.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 61.2: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine weiteren (externen) Ausgleichsmaßnahmen verfolgt. Eine naturschutzfachliche Aufwertung der südlich gelegenen Bereiche des Bossentales wird im Rahmen notwendiger Eingriffskompensationen anderer Bauleitplanverfahren geprüft. Zu 61.3: Der Anregung wird gefolgt. Die Pflanzenliste wird entsprechend ergänzt.
62.	*29.07.2014* ***67 - Umwelt- und Gartenamt***	*<u>-670-</u>* - *Die dauerhaften Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen sind mit mindestens vorläufigen 1,05 Euro/m² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen.* *<u>-671-</u>* - *Die formulierte städtebauliche Grundidee wird begrüßt, aus freiraumplanerischer Sicht insbesondere die zukünftig angestrebte Grünvernetzung und Anbindung an das Fuß- und Radwegesystem.* - *Hinsichtlich der vorgestellten Planungsalternativen wird keine Variante favorisiert.* - *Baumpflanzungen im Erschließungsbereich sind grundsätzlich zu minimieren und nur bei ausreichend großen Pflanzflächen überhaupt vorzusehen. Die Bäume sind dazu in Reihen auf durchlau-*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* - *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* - *Die genannten Qualitätsanforderungen für Baumstandorte werden in das Zielkonzept auf-*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		fenden Grünstreifen anzuordnen, Einzelstandorte in Baumscheiben werden nicht akzeptiert. Die Verwendung von ‚landschaftstypischen Laubbäumen' ist aufgrund der Kleinteiligkeit des neuen Wohngebiets nicht möglich und wird sich auf den öffentlichen Grünzug beschränken. Im Straßenbereich ist von der Pflanzung von kleinkronigen, ggf. säulenförmigen Arten auszugehen, die aufgrund der besseren Hitze- und Trockenheitsresistenz eher aus anderen Regionen stammen werden. - *Begrüßt wird insbesondere das Ziel, den Bossengraben zu renaturieren und den anfallenden Niederschlag zu versickern. Das Wassermanagement und die Wasserführung sollten dabei zum zentralen Gestaltungsthema des Grünzuges entwickelt werden. Hierbei ist gerade das Regenrückhaltebecken so in den Grünzug zu integrieren, dass eine gestalterische Einheit entsteht, die nebenbei auch Spiel- und Aufenthaltsräume umfassen kann.* - *Die unter dem Abschnitt ‚Klima' aufgeführten Punkte ‚Beschattung versiegelter Flächen innerhalb der Bauflächen mit großkronigen Bäumen' und ‚Begrünung und Gestaltung der Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung' sind unrealistisch.* - *Es ist unwahrscheinlich, dass sich die 70.000 biotopwertpunkte u.a. durch ‚entsprechend hochwertige Gestaltung des Grünzugs' dauerhaft ausgleichen zu lassen. Eine ambitionierte Ausgleichsplanung kann erfahrungsgemäß aufgrund fehlender Ressourcen nicht auf Dauer gehalten werden.* *-6721-* - *Wir bitten die Ausführungen des Fachbeitrages Grün und Umwelt auf Seite 21 unter Punkt 3.4 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechend „ Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig" in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.* *-675-* - *Zu Seite 21: Dachbegrünungen haben lokal nur unwesentlichen Einfluss auf das Mikroklima, da sich der Effekt lediglich punktuell*	*genommen.* - *Die Wasserführung wurde und wird als Gestaltungsthema aufgegriffen.* - *Anforderungen an die Gestaltung des Bachlaufs und des Rückhaltebeckens werden in das Zielkonzept aufgenommen.* - *Die Fläche des Grünzugs beträgt ca. 1,2 ha und ist derzeit als Acker genutzt (16 Punkte/m²). Es wäre also eine Aufwertung um ca. 6 Punkte/m² für die die Kompensation erforderlich. Das ist durchaus realistisch (Gehölzflächen: 27 Punkte, Gewässer / Röhricht: 44 bis 53 Punkte, Extensivrasen: 21 Punkte* - *Vorschlag wird nicht gefolgt. Grundlage ist die Stellungnahme von -63- vom 31.03.2014, wonach zunächst ein gesamtstädtisches Konzept für eine rechtssichere Begründung erforderlich wäre.* - *Solaranlagen sind mit Gründächern kombinierbar und schließen sich nicht gegenseitig aus. Gründächer vermindern darüber hinaus den Oberflächenwasserabfluss erheblich.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		auf das direkte Dachumfeld, aber nicht auf den Straßenraum auswirkt. Bei längerer Sonneneinstrahlung weisen flache Dachbegrünungen gegenüber unbegrünten Flächen keinen mikroklimatischen Effekt mehr auf. Globalklimatisch sind Dachbegrünungen unwirksam, da sie kein zusätzliches CO^2 einsparen. Hier sind solarenergetische Anlagen auf Dächern sinnvoll, die aber in Flächenkonkurrenz zur Dachbegrünung stehen. - *Die generelle Unzulässigkeit der Verwendung fester Brennstoffe wird abgelehnt. Hier sollte die Verwendung holziger Biomasse in geeigneten, feinstaubemissionsarmen Konversionsanlagen zugelassen werden.* - *Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1a Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB Möglichkeiten zum globalen Klimaschutz im Bauleitplanverfahren nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Planungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe des Abwägungsgebotes. Dies beinhaltet, dass alle Belange bezüglich Energieeffizienz und Energiebereitstellung mit dem Ziel einer Abwägung beschrieben werden müssen.*	- *s.o. (-6721-)* - *Die Stellung der geplanten Gebäude sowie deren Dachform (Flachdach) lässt u.a. die Integration technischer Maßnahmen wie z.B. Solaranlagen zu. Eine entsprechende Empfehlung erfolgt bei den ‚Hinweisen'. Weitergehende Ertüchtigungen der Gebäude sind über die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hinreichend reguliert.*
63.	11.01.2015 **67 - Umwelt- und Gartenamt**	**Verwaltungsabteilung -670-** 63.1: Die dauerhaften Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen sind mit mindestens vorläufigen 1,05 EUR/m² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen. **Freiraumplanung -671-** 63.2: Keine Hinweise. **Umwelt- und Immissionsschutz (-6721-) Lärmschutz** 63.3: Punkt 4.2.2.8 Lärmminderungsplanung Im Jahr 2012 wurde im Zuge der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung durch das Land Hessen eine weitere Kartierung des Straßenverkehrslärms durchgeführt. Hier wurden Straßen mit einer Belastung oberhalb von DTV = 3.000 Kfz/24h betrachtet. Doch auch hier liegt das Gebiet außerhalb einer erhöhten Belastung. **Luftreinhaltung**	**Beschlussempfehlung:** Zu 63.1: Der Hinweis wird unter Kapitel 6.1.3 der Begründung aufgenommen. Zu 63.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 63.3: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		63.4: Die Probleme durch die starke Luftschadstoffbelastung in Kassel werden in der Begründung einschließlich des notwendigen Ausschlusses der Verwendung von festen Brennstoffen dargestellt. Die daraus folgende Festsetzung im Bebauungsplan wird jedoch nicht umgesetzt. Der Verzicht auf den Ausschluss fester Brennstoffe kann nicht nachvollzogen werden. Es wird damit gegen den Flächennutzungsplan verstoßen, der alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung" festlegt. Auch wird der Maßnahme zum Ausschluss von festen Brennstoffen in der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel nicht nachgekommen. Für die notwendige 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist die Stadt Kassel vom Land Hessen aufgefordert worden „alle verhältnismäßigen Maßnahmen aufzunehmen, die zu einer Verringerung der Luftschadstoffbelastung beitragen".	Zu 63.4: Wird zur Kenntnis genommen.
		63.5: Es ist daher erforderlich, diese textliche Festsetzung aufzunehmen: „Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig. Das gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen" Satz 2 dient lediglich der Klarstellung um eventuelle Zweifel an der Eindeutigkeit der Festsetzung zu vermeiden. Die Festsetzung richtet sich in erster Linie gegen die Verwendung von Holz als Brennstoff in Heizanlagen und Einzelfeuerungen wie Öfen und Kaminen. Die Feinstaubemissionen der Holzheizungen betragen ein Vielfaches der Emissionen der Öl- und Gasheizungen, obwohl die Holzenergie einen viel geringeren Anteil zur Wärmeerzeugung beiträgt. Sie sind mit Abstand die größte Quelle für Feinstaub-Emissionen bei der Wärmeerzeugung. Nach dem Emissionskataster Hessen trägt die Gebäudeheizung im Jahresmittel in Kassel mit 19 % zu dem Feinstaubemissionen bei, in der Heizperiode liegt der Anteil deutlich höher, hiervon werden über 90 % von den Holzheizungen verursacht, während der Anteil an der Wärmebereitstellung nur 3 bis 4 % ausmacht. Bei den wegen andauernder Grenzwertüberschreitungen besonders problematischen Stickoxiden wird durch Holzheizungen das 7 bis 24-fache im Vergleich zur Erdgasheizung mit Brennwertnutzung emittiert.	Zu 63.5: Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Nach § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB können in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Beschränkung der Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Diese Möglichkeit wurde seit Jahrzehnten in zahlreichen Bebauungsplänen in Kassel genutzt. Mit diesem Konzept soll langfristig ein weitgehender Ausschluss der hoch emittierenden festen Brennstoffe erreicht werden. Die Beschränkung der Holzheizung in der Bauleitplanung ist eine der wenigen Möglichkeiten für die Stadt Kassel selbst aktiv zur Verringerung von Luftschadstoffemissionen beizutragen.	
		Grünflächen -673-	
		63.6: Keine Hinweise	Zu 63.6: Wird zur Kenntnis genommen.
		Klimaschutz und Energieeffizienz (-675-)	
		63.7: Keine Hinweise	Zu 63.7: Wird zur Kenntnis genommen.
64.	*23.07.2014* ***Zweckverband Raum Kassel*** *Ständeplatz 13, 34117 Kassel*	*- Der Bereich (...) ist im FNP als „Wohnbaufläche“ und zum überwiegenden Teil als „Grünflächen/Friedhof“ dargestellt. Eine Grünverbindung soll sowohl die erforderliche Wegebeziehung, als auch den Erhalt der Grünfläche und die Klimaschneisen deutlich machen.* *- Bei der Vorstellung der Varianten zur möglichen Bebauung sollte die gewählt werden, die den überwiegenden Teil der Grünfläche erhält. Der Bossentalgrünzug stellt eine wichtige Grünverbindung zur Fuldaaue her, aber auch nach Norden in Richtung Ihringshausen in die freie Landschaft. Diese Verbindung hat große Bedeutung für die Naherholung und für die Flora und Fauna.* *- Der Bossentalgrünzug ist eine innerstädtische Luftbahn. Die Klimafunktionskarte 2009 des ZRK zeigt einen Überströmungsbereich, in dem bauliche Verdichtungen vermieden werden sollten, die Baukörper sich in jedem Fall an der Strömungsrichtung der Durchlüftungsbahnen orientieren sollen* *- Südlich der Straße „Am Felsenkeller“ ist der Bossentalgrünzug als Landschaftsschutzgebiet der Zone I geschützt. In dem Fachbeitrag*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Durch die Entscheidung für Alternative 3 konnte eine möglichst große Grünfläche eingeplant werden.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich beim Bebauungskonzept berücksichtigt.* *- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Grün und Umwelt zum B-Plan wird auf Seite 6 und 7 deutlich, wie dieser Grünzug immer mehr an den Rändern bebaut und immer enger wurde. Deswegen ist es wichtig, die Restflächen zu bewahren. - *Der FNP hat als nachrichtliche Darstellung aus dem Nahverkehrsplan der Stadt Kassel auf der Straße „Am Felsenkeller" eine Planung der Verlängerung der Tramlinie zum Stadtteil Wolfsanger dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollte diese Trassensicherung beachtet und behandelt werden.* - *Wir regen an, dass im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes (BauGB) in den Bebauungsplan Festsetzungen zur energiesparenden Bauweise und zur Verwendung sowie der Förderung von erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik) aufgenommen werden. Hier sollten die Ziele des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kassel beachtet werden.*	- *Die derzeitige Straßenverkehrsfläche wird in voller Breite als solche festgesetzt. Nach telefonischer Rücksprache mit der KVC (Herr Jerlitschka) wird an der Trasse allerdings nicht mehr festgehalten. (siehe auch Ziff. 36)* - *S.o. Ziff. 62*
65.	04.12.2015 **Zweckverband Raum Kassel** Ständeplatz 13, 34117 Kassel	65.1: Der Bereich, auf den sich das o.g. Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan (FNP) des ZRK als Wohnbauflächen" und zum überwiegenden Teil als „Grünflächen/Friedhof' dargestellt. Der B-Plan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden. 65.2: Mit der geplanten Festsetzung Grünfläche/Parkanlage" im Bebauungsplan sollte auch perspektivisch die nicht mehr benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Grünfläche/Parkanlage" im FNP geändert werden. 65.3: Ansonsten verweisen wir auf unser Schreiben vom 23.07.2014, diesen Anregungen wurde weitgehend gefolgt. Die Entwicklung der Wohnbaufläche und der Grünfläche mit der Offenlegung des Bossengrabens entspricht der verbandlichen Planung.	**Beschlussempfehlung:** Zu 65.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 65.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 65.3: Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 23.10.2015 bis einschließlich 04.12.2015)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
66.	**Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.** **Herr Dr. Jörg Weise** Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
67.	*21.07.2014* ***BUND Landesverband Hessen e.V. Kreisverband Kassel*** *Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel*	*- Die Inanspruchnahme von bisher nicht-baulich genutzten Flächen zur (Wohn-)Bebauung ist nicht nachhaltig und aus diesem Grunde abzulehnen. Dies hat auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt erkannt und Grundsätze zur Flächenkreislaufwirtschaft beschlossen. Leider werden diese Grundsätze bei der o.g. Planung nicht berücksichtigt.* *- Entscheidet sich die Stadt Kassel trotz des oben Genannten, neue B-Flächen auszuweisen, so ist dies nur möglich,* *- Wenn die Fläche der Neuversiegelung an anderer Stelle der Stadt Kassel entsiegelt wird. Vorschläge hierfür wären beispielsweise Entsiegelungen an der Ihringshäuser Straße und der Straße „Am Felsenkeller“, zur Pflanzung von Alleebäumen. Ein anderes Beispiel ist der nicht benötigte Parkplatz zwischen Hafenbrücke und Hafenstraße, gegenüber von Obi* *- Wenn Inanspruchnahme der neuen Flächen mit einer verdichteten Nutzung belegt wird. Die Alternative 2a scheidet also aus*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Der genannte Beschluss vom 02.09.2013 fordert den Magistrat auf, mit dem ZRK ein Konzept zur Flächenkreislaufwirtschaft zu erarbeitet. Dieses Konzept liegt bislang nicht vor, so dass es auch keine Beurteilungsgrundlage gibt. Aufgrund des hohen Bedarfes nach Wohnraum, ist die Flächenausweisung dringend erforderlich.* *- Im Rahmen der Eingriffsregelung muss im Fachbeitrag auch die Kompensation für das Schutzgut Boden behandelt werden. Dabei kommen neben der Entsiegelung auch andere Maßnahmen zur Aufwertung von Böden in Betracht.* *- Präferenz für Alternative 3*
68.	**BUND Landesverband Hessen e.V. Kreisverband Kassel** Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
69.	13.11.2015 (per e-Mail)		**Beschlussempfehlung:**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Lindenstraße 5, 61209 Eichzell	69.1: Die Belange der HGON sind im Fachbeitrag „Grün und Umwelt" voll berücksichtigt. Aus Erfahrung von anderen Bauvorhaben möchten wir auf folgendes Problem nochmals hinweisen: Mehlschwalben versuchen, als Kulturfolger, immer in Ortsrandsiedlungen ihre Nester zu bauen. Begünstigt durch in Baugebieten leicht zu findendes Baumaterial (Mutterboden auf Halden). Besonders nach Regen sind die Vögel sehr aktiv. Die Akzeptanz dieser Vögel durch die Hausbesitzer und Bewohner sollte Bestand einer jeden Bauleitplanung sein.	Zu 69.1: Wird zur Kenntnis genommen.
70.	*28.07.2014* ***Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.*** *Wilhelmsstraße 19, 34117 Kassel*	*- Bevorzugung der Alternative 3 (weniger Versiegelung, mehr Wohnungen)* *- Die Wege durch die öffentliche Grünfläche sollten nicht asphaltiert werden*	*Behandlung aus frühzeitiger Beteiligung:* *- Präferenz für Alternative 3* *- Der Hauptweg innerhalb des Grünzugs Bossental ist als Fahrradroute konzipiert und muss daher befestigt werden. Bei den untergeordneten Wegen ist dies nicht erforderlich.*
71.	**Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.** Wilhelmsstraße 19, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**
72.	**Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.** Friedensstraße 26, 35578 Wetzlar	Stellungnahme liegt nicht vor.	**-**

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.